

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, demnach aber die Wahlen in die allgemeine Tagsatzung vorgenommen haben; daß demnach ein wichtiges Erforderniß des Gesetzes unerfüllt geblieben sey.

Allein wenn in Betrachtung gezogen wird, daß diese Cantonstagsatzungen bloß in Kraft und nach Anleitung des Verfassungsentwurfs zusammenberußen worden, daß die Distriktswahlmänner den vorgeschriebenen Eid geleistet, und daß der Endzweck jenes organischen Gesetzes vom 15. Juli größtentheils nur die Verrichtungen der Cantonaltagsatzungen betroffen;

Daß religiöse Bedenklichkeiten den größten Einfluß in diese Weigerung gehabt;

Daß die Vollmachten der Bürger Müller und Neding ohne Einschränkung ausgestellt, und ihre Erwählung auf dem Verfassungsentwurf begründet sey;

Und daß wenn die Wahlen dieser Deputirten erst diesmal sollten ungültig erklärt werden, zwey, jedem Schweizer ehrwürdige Cantone in der Mitte der allgemeinen helvetischen Tagsatzung unrepresentirt bleiben, und somit die allgemeine Vereinigung des Vaterlandes gestört werden müste.

Aus diesen Gründen, zu denen sich mehrere wichtige Betrachtungen sowohl in Betreff der innern Lage der Republik, als die obwaltenden äußern Verhältnisse anfügen, findet die Commission einmuthig: daß alle Mittel anzuwenden seyen, um Einigkeit, Ruhe, und gegenseitiges Zutrauen zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens zu erzielen, und durch Aufnahme der beyden Deputirten von Uri und Schwyz, das Band allgemeiner Liebe und Zuneigung so fest als möglich zu knüpfen. Die Commission hat demnach die Ehre, Ihnen Bürger Representanten, folgenden Decretsvorschlag zu beliebender Genehmigung vorzulegen:

B e s c h l u s s.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung — nach anhördtem Bericht ihrer zu Untersuchung der von den Cantonaltagsatzungen von Uri und Schwyz getroffenen Wahlen, besonders niedergesetzten Commission;

In Erwagung, daß die Erwählung der Bürger Müller und Neding durch die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. May 1801 versammelten Cantonstagsatzungen vorgenommen worden;

In Erwagung, daß diese beyden Deputirten durch ihre unbeschränkten Vollmachten beauftragt sind, die beyden Cantone Uri und Schwyz, nach Anleitung des allgemeinen Verfassungsentwurfs, in der helvetischen Tagsatzung zu representiren;

In Erwagung, daß die von diesen beyden Cantons-Tagsatzungen verweigerte Eidestellung, größtentheils religiösen Bedenklichkeiten zuzuschreiben sey;

In Erwagung endlich, daß die diesmalige Lage des Vaterlands, die Vereinigung der Representanten aller Cantone erfordert, um eine Verfassung zu bearbeiten und anzunehmen, die das öffentliche Wohl dauerhaft gründen könne — beschließt:

Die Bürger Müller und Neding sind als Representanten der Cantone Uri und Schwyz in die allgemeine helvetische Tagsatzung angenommen; in welcher Eigenschaft sie sowohl aller Rechte als auch aller Verbindlichkeiten der Representanten der übrigen Cantone theilhaftig gemacht werden.

Nach vorgenommener Berathung wird dieser Beschluss angenommen.

Die zu Entwerfung eines Reglements für die Versammlung, niedergesetzte Commision, legt den Entwurf desselben vor, der in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

V o l l z i e h u n g s - R a t h.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollziehungs-Rath — In Erwagung daß es nöthig ist, mehrere über die durch den 10en Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 vorgeschriebene Stemplung der Journale, Zeitungen, Anzeigen u. s. w. entstandene Zweifel zu heben — beschließt:

1. Unter der Benennung der durch den 10en Art. des Gesetzes vom 15. Christmonat, dem Stempel unterworfenen Journale und Zeitungen, sind alle Arten von periodischen Druckschriften und Beyblätter, die blattweise oder in Heften auf bestimmte oder unbestimmte Zeitschriften ausgetheilt oder versendet werden, begriffen, es mag nun jedes besondere Blatt oder Heft einen besondern Titel tragen, oder die nothwendige Folge und Fortsetzung des vorhergehenden seyn. Vom Stempel sind allein ausgenommen diejenigen Blätter, die ein einzigesmal im Monat, oder zwölftal im Jahr oder weniger erscheinen.

2. Unter der Benennung der durch den nemlichen Artikel des obgenannten Gesetzes, dem Stempel unterworfenen Kundmachungen, Anzeigen, Bericht- und Anschlagzettel, sind begriffen alle Arten von Ankündigungen, es sey von Schauspielen oder von öffentlichen Steigerungen, alle Arten von Circular oder Umlauf-

Schreiben oder Dienstlancierbletungen, die an das Publikum gerichtet sind, unter dasseiße vertheilt oder öffentlich angeschlagen werden, alle Arten von Ankündigungen oder andere Gegenstände dieser Art, überhaupt jede Druckschrift, die zur Bekanntmachung, zum Anschlagen oder zur Vertheilung im Publikum bestimt ist, unter welchem Titel und Benennung es seyn möge.

3. Jede Übertretung der Vorschrift des 10ten Art. oben angeführten Gesetzes und gegen obige dieselbe erläuternde Verfugungen, soll in Gemässheit der Artikel 42 und 43, des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, bestraft werden.

4. Dem Finanzminister und den Commissarien der Nationalschatzkammer ist die Vollziehung dieses Beschlusses, jedem in so weit er sie betrifft, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 10. September.

Der Volkz. Rath — Über die Bittschrift des Abts zu Pfeffers, Benedicto Boxler, und auf den Bericht seiner Minister des Finanzwesens und des öffentlichen Unterrichts — beschließt:

1. Dem Abt von Pfeffers ist die Rückkehr in den Distrikt Mels und das Kloster Pfeffers gestattet, und über diesen Punkt der Besluß vom 18. Merz d. J. zurückgenommen.

2. Der Abt wird die Disciplin und das geistliche Fach im Innern des Klosters, wie ehehin als Vorsteher desselben, unter dem Schutz der Regierung besorgen, und dabei weder Reactionen noch Partheywesen zulassen.

3. Die ökonomische Verwaltung des Klosters wird auf dem eingeführten Fuße, und durch die nemlichen Personen fortgesetzt; die Hauptrechnungen sollen aber vor der Eingabe von ihm eingesehen, und unterzeichnet werden.

4. Die bey seinem Austritte mit ihm abgeschlossene Transaktion, welche ihm 8000 Fr. zueignete, ist aufgehoben, und er wird deshalb einen Verzichtschein ausstellen.

5. Das Finanzministerium und dasjenige des öffentlichen Unterrichts, sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

(Fortsetzung.)

Die Revisionscommission erstattet Bericht über folgende Gegenstände:

1) Unter dem 15. Hornung 1799 machte das ehemalige Volkz. Directorium in einer mit 4 Beylagen begleiteten Botschaft die Einfrage, aus Anlaß Vorfallen im Canton Waldstätten: Wie es in Betreff der Ergänzung der Suppleanten der Verw. Kammer gehalten seyn sollte, wenn alle diese Suppleanten an die Stelle abgehender Verwalter getreten seyen? — Wird ad acta gelegt, weil kein Entscheid hierüber mehr vonnöthen ist.

2) Das ehemalige Volkz. Directorium übermachte in einer Botschaft vom 2. Oct. 1799 die Bittschrift dreyer Bürger Borgognon aus La Baud, welche Beybehaltung eines mit dem Staat im J. 1657 geschlossenen Abegements um Neben verlangen, wovon der Originaltitel auf Pergament beylegt. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Auf dem sogenannten Frohnhof zu Wohlen, im Bezirk Sarmenstorf C. Baden, hastete für die Viehzucht dieser Gegend die Beschwerde der Unterhaltung eines Bucherstiers und Zuchtschweins.

B. Leonzi Wohler als dermaliger Besitzer dieses Hofs entschloß sich, diesen Hof von dieser Beschwerde nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juli 1800 loszukaufen. Das Bezirksgericht von Sarmenstorf ernannte die Schäfer und diese bestimmten folgende Loskaufssumme:

B. Wohler erhältet zum voraus Haus, Scheuer, eine ganze Gerechtigkeit, Kraut- und Baumgarten, nebst einer Zuchart Acker. Die Gemeinde Wohlen erhältet als Eigenthum das ganze Jungholz zum voraus, und das übrige Land an Acker und Matten soll der zte Theil des Frohnhofes der Gemeinde für Unterhalt des Bucherstiers und Schweins zugeschätzt seyn.

B. Wohler beklagte sich über diese Schätzung, die nach seiner und anderer Ansichten über die Hälfte überschätzt seyn soll, wandte sich um Revision an die Verw. Kammer; diese verlangte Beisigung von der Vollziehung, die Vollziehung entschied aber ohne weiters darüber, und der Patent ward in seinem Begehrn laut Besluß vom 18. Juli a. c. abgewiesen.

Nun kommt Wohler vor Sie B. G. und verlangt Aufhebung dieses Beschlusses der Vollziehung aus Gründen, weil die Schäfer einigen Bürgern der Gemeinde im 2ten Grad verwandt waren, welches er Anfangs nicht gewußt, und weil die Schäfer von denjenigen Gütern in die Schätzung genommen, die zwar auch dem Patent gehören, aber kein Theil des Frohnhofes ausmachen, weil laut Gesetz die Kammer nicht aber

die Vollziehung hätte entscheiden sollen und endlich weil die Schätzung über die Hälfte zu hoch getrieben worden.

Eure Polizeycommision glaubte ohne näheren Bericht über dieses Begehr nicht eintreten zu können, und schlägt Ihnen folgende Botschaft an die Vollz. vor:

B o t s c h a f t :

B. Vollz. Räthe! B. Leonzi Wohler zu Wohlen C. Baden, glaubt sich über Ihren Beschluss vom 18. Juli letzthin beschweren zu können, welcher ihn in seinem Begehr, einer neuen Revision der Schätzung über die Loskaufssumme der Beschwerde eines Bucherstiers und Bucherschweins vornehmen zu dürfen, abgewiesen hat, und verlangt aus Gründen, welche die beyliegende Petition angibt, der gesetzg. Rath möchte den angezogenen Beschluss aufheben, und eine neue Schätzung gestatten.

Der gesetzg. Rath wollte in dieses Ansuchen nicht eintreten, ohne von Ihnen B. B. R. die Gründe vernommen zu haben, die Sie bewogen, erneut den Beschluss zu fassen. Er lädt Sie demnach ein, alle die dahin einschlagenden Schriften und Gegengründe nebst Ihrem Berichte mit Beförderung dem gesetzg. Rath mitzutheilen, damit darüber könne das Fernere verfügt werden.

Die Berathung des Entwurfs über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Die Militärcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath überschickte Ihnen unter dem 13. d. in einer Botschaft die Zuschrift der sämtlichen Offiziers des ersten Bataillons leichter Infanterie.

Das Begehr dieser Offiziere geht dahin, daß man den 3 Jägercompagnien dieses Bataillons anstatt der runden Hütte ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte. Die Jägercompagnien werden aber anstatt rothe, grüne Verzierungen tragen.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, diesem Begehr zu entsprechen, und die Militärcommision rathet Ihnen an, diesem Antrag beizustimmen.

Bereits sind noch 400 von diesen Mützen im Magazin, und es zeigt sich durch genaue Berechnung, daß sie den Staat wohlfeiler zu stehen kommen, als die runden Hütte selbst.

Es gehört übrigens zur Beleuchtung dieser Mützen-Geschichte, daß sie für das Emigrantenregiment Bachmann bestimmt waren; allein die Uebereilung seines Rückzugs von Zürich erlaubte ihm nicht, dieselben mitzunehmen.

Die Militärcommision glaubt aber, daß der Fall nicht wichtig genug sei, über diesen Gegenstand etwas gesetzliches zu versügen, sondern schlägt Ihnen folgende Botschaft vor: (Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Verwaltungskammer des Cantons Basel macht hiemit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt, was Massen laut eingegangener ministerieller Weisung und in Kraft eines Beschlusses des Vollzugsrathes vom 26. Aug. letzthin, nachstehende Gebäude, Liegenschaften und Zugehörden, im Canton Basel, auf Tag, Zeit und Ort wie unten bestimmt ist, und unter denselben Bedingnissen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wie selbige jedesmal vor der Steigerung gehörig verlesen, inzwischen aber in dem Bureau gedachten Verwaltungskammer eingesehen werden können, als:

Im Distrikt B a s e l .

1. Das ehemalige Landvogteyhaus zu Nichen, samt Höfli, Stallung, Remise und Scheuer, so die ehemalige Zehnd scheuer gewesen, Kraut und Baumgarten, ohngefähr 1/2 Thaue haltend, wie auch einem laufenden Brunnen, samt allen übrigen Zugehörden und Gerechtsame, mit Ausnahme jedoch der in dem ehemaligen Trotthause noch vorhandenen Zehndtrotte, wovon die erste Versteigerung auf den 5ten künftigen October, und die zweyte auf den 12. October um 10 Uhr des Morgens, und zwar auf dem Verwaltungshause in Basel angesetzt ist.

Im Distrikt L i e s t a l .

2. Das sogenannte Lehnen zu Baselang, bestehend in einem großen und geräumigen Wirthshause allda, samt Scheuer, Stallung, Kraut- und Baumgarten.

Sodann an Matten circa 21 Fucharten, und an Acker und Holz, circa 52 Fuch.

3. Das ehemalige Stadtschreiberey Haus zu Liestal, samt Zugehörd, einem laufenden Brunnen und einem Garten auf dem sogenannten Gstadig.

Über beide letztere Besitzungen ist die erste Versteigerung ebenfalls auf den 5ten künftigen October und die zweyte auf den 12. Oct. angesetzt, und werden selbige in der Gemeinde Liestal, im Stadtschreiberey Haus allda, Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen. — Basel, den 3. Sept. 1801.

Für den Präsidenten der Verwaltungskammer:

(Sign.) J. N. Fäsch, Verwalter.
B i s c h o f, Secretair.